

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 04. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2021)

zum Thema:

**Einsatzmehrzweckstöcke und weitere Einsatzmittel der Polizei Berlin auf Demonstrationen**

und **Antwort** vom 24. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Aug. 2021)

Frau Abgeordnete June Tomiak (Grüne)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28303  
vom 04.08.2021  
über Einsatzmehrzweckstöcke und weitere Einsatzmittel der Polizei Berlin auf  
Demonstrationen

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Einsatzmittel nutzen Einsatzkräfte der Polizei Berlin im Kontext von Demonstrationen?  
Bitte alle Einsatzmittel einer Einsatzkraft exemplarisch darlegen und mit Fotos und Erklärungen für die Einsatzzwecke des jeweiligen Einsatzmittels versehen. Falls verschiedene Varianten eines Einsatzmittels vorliegen die jeweils den selben oder einen ähnlichen Zweck erfüllen diese bitte alle mit ausweisen und zudem jeweils der Einsatzmittelgruppe zuordnen.

Zu 1.:

Die Nutzung von Einsatzmitteln in der Polizei Berlin im Sinne der Fragestellung ist nicht abschließend geregelt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einsatzmittel dargestellt, die in der Regel von Dienstkräften der Polizei Berlin bei Versammlungslagen mitgeführt werden.

Nr.	Kategorie	Einsatzmittel	Einsatzzweck
A	Hilfsmittel der Körperlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)		
1		Reizstoffsprühgerät 3	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln

2		Reizstoffsprühgerät 4	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln
3		Handfessel	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln
4		Einsatzmehrzweckstock lang	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln
5		Einsatzmehrzweckstock kurz	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln
6		Einsatzmehrzweckstock ausziehbar	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln
<b>B</b>	<b>Schusswaffen</b>		
7		Pistole Heckler&Koch Modell SFP9 Bln	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln und der §§ 32 und 34 StGB
8		Pistole Sig Sauer Modell P6	Anwendung im Rahmen des UZwG Bln und der §§ 32 und 34 StGB
<b>B<sub>1</sub></b>	<b>Zubehör</b>		
9		Sicherheitspistolenholster für SFP9 Bln und P6	Sicherung für Nr. 7 und 8
10		Waffenholster P6 Model Berlin	Sicherung für Nr. 8
<b>B<sub>2</sub></b>	<b>Varianten zu Nr. 9 und 10</b>		
11		kurz	Sicherung für Nr. 7 und Nr. 8
12		lang	Sicherung für Nr. 7 und Nr. 8
13		Beinholster nur für Sicherheitspistolenholster SFP9	Sicherung für Nr. 7
<b>C</b>	<b>Funkausstattung</b>		
14		Digitalfunkgerät	Kommunikation
15		Handsprechgerät	Kommunikation / Zubehör zu Nr.14
<b>D</b>	<b>Sonstige</b>		
16		Taschenlampe	Leuchtmittel

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Stand: 11.August 2021

Zur Veröffentlichung geeignete Bildaufnahmen zu den aufgeführten Einsatzmitteln liegen der Polizei Berlin nicht vor.

- 2.) Trifft es zu, dass sogenannte „Totschläger“ Einsatzmittel der Polizei Berlin sind?
- 3.) Gibt es auswärtige Einheiten oder Einheiten des Bundes die in Berlin das Einsatzmittel „Totschläger“ nutzen?
- 4.) Waren Polizeieinsatzkräfte im Kontext der Ereignisse rund um die Rigaer Straße 94 im Zeitraum um den 17.6.2021 mit sogenannten „Totschlägern“ bewaffnet?

5.) Wurden im Kontext der Ereignisse rund um die Rigaer Straße 94 im Zeitraum um den 17.6.2021 sogenannte „Totschläger“ sichergestellt? Falls ja bitte ausführen und kontextualisieren.

Zu 2. bis 5.:  
Nein.

Berlin, den 24. August 2021

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport